

Statuten des Hockey Club EHC Aarau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Eishockey Club Aarau, nachstehend EHCA genannt, besteht ein Verein zur Pflege und Förderung des Eishockeysportes, verbunden mit Kameradschaft und Geselligkeit. Im Mittelpunkt steht die Nachwuchsförderung.

Sitz des EHCA ist Aarau.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus:

- Nachwuchsspielern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Als Nachwuchsspieler können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SEHV im Novizen- oder Juniorenalter stehen bzw. jünger sind und den Eishockeysport aktiv betreiben. Nur die Junioren üben statutarische Rechte aus, nicht aber die jüngeren Nachwuchsspieler.

Als Aktivmitglied können natürliche Personen aufgenommen werden, die nach den Bestimmungen des SEHV nicht mehr im Juniorenalter stehen und den Eishockeysport aktiv betreiben.

Als Passivmitglieder können natürliche Personen, welche sich für den Eishockeysport interessieren werden. Auch juristische Personen steht die Mitgliedschaft offen.

Natürliche und juristische Personen, die einer Vereinigung zur Unterstützung des Vereins angehören, sind den Passivmitgliedern in Bezug auf die statutarischen Rechte gleichgestellt, sofern sie Beiträge in mindestens gleicher Höhe wie diese bezahlen.

Zu Freimitgliedern können durch die Generalversammlung auf den Vorschlag des Vorstandes Aktiv- und Passivmitglieder ernannt werden, die dem Verein während längerer Zeit die Treue erhalten haben.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

Frei- und Eherenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 3 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Vereinssatzungen und -Beschlüsse sowie der einschlägigen Bestimmungen des SEHV.

Art. 4 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

Aufnahmegesuche von Bewerbern im Nachwuchsalter bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand legt das Aufnahmeverfahren fest. Er entscheidet endgültig über die Aufnahmegesuche.

Ein ablehnender Entscheid bedarf keiner Begründung.

Art. 5 Aktiv- und Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes in dieser Eigenschaft keinen anderen Eishockeyvereinen angehören.

Art. 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen, wobei die statutarischen Verpflichtungen für die laufende Saison erfüllt werden müssen.

Austritt und Freigabe aktiver Spieler richten sich in allen Fällen nach den einschlägigen Bestimmungen des SEHV.

Art. 7 Mitglieder, welche das Ansehen des EHCA schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. Beiträge

Art. 8 Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge werden jeweils am 1. Oktober fällig.

IV. Organisation

A. Allgemeines

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

B. Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen worden sind.

Sie wählt die Mitglieder der übrigen Organe auf jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils spätestens innert zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Dauer: 1. April - 31. März) statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufung hat in allen Fällen mindestens 10 Tage zuvor durch den Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind Junioren, Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Art. 12 Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
4. Wahlen und Ernennungen
5. Statutenänderungen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
8. Budget
9. Verschiedenes und Umfrage

Art. 13 Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stimmenentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Durchführung beschliesst.

Art. 14 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der ~~Obmann~~^{Präsident}, in dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstandes.

C. Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern (TK-Chef, Finanzchef, Sekretariat). Der Vorstand kann Beisitzer für besondere Aufgaben beiziehen.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, vertritt den Verein nach Aussen, wählt die Beisitzer und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand ordnet die Besorgung der Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt einen Finanzplan, arbeitet Pflichtenhefte aus und ist ermächtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben zu

betrauen, wobei auch Vereinsmitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, beigezogen werden können.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 16 Der Präsident bildet mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die Geschäftsleitung, die einzelne ihm vom Gesamtvorstand übertragenen Geschäfte selbständig besorgt.

Dabei bleiben alle Rechte der Generalversammlung und insbesondere die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstandes und seiner Mitglieder gewahrt.

Der Vorstand legt die Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein fest.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 18 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung auf ihre Korrektheit und Angemessenheit und erstatten dieser schriftlich Bericht.

V. Haftung

Art. 19 Für Verbindlichkeiten des EHCA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Statutenänderung

Art. 20 Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt sind.

Zu ihrer Genehmigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VII. Auflösung des Vereins

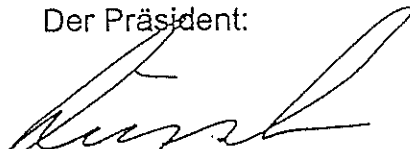
Art. 21 Die Auflösung des EHCA oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Zu ihrer Genehmigung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung entscheidet über das Vorgehen und über die Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens, welches zur Förderung des Eishockeysportes auf dem Platz Aarau verwendet werden soll.

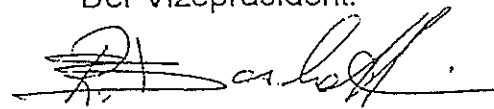
Genehmigt an der Generalversammlung vom 26. April 1994.

Der Präsident:



Kurt Lüscher

Der Vizepräsident:



René Boschetti